



Brüssel, den 22. April 2022
(OR. en)

8317/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0126 (BUD)**

FIN 456

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. April 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 262 final
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2022 Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2022) 262 final**.

Anl.: **COM(2022) 262 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.4.2022

COM(2022) 262 final

2022/0126 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 3
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2022**

Finanzierung der Kosten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)², insbesondere auf Artikel 44,
- den am 24. November 2021 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022³,
- den am 5. April 2022 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2022⁴
- den am 13. April 2022 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2022⁵

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Haushaltsplan 2022 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

³ ABl. L 45 vom 24.2.2022.

⁴ ABl. L xx vom 5.4.2022.

⁵ COM(2022) 250 final.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Der Einfall der Russischen Föderation in die Ukraine am 24. Februar 2022 führte zu einem Massenzustrom von Vertriebenen (darunter viele Kinder) aus der Ukraine in die Union, die dringend Unterstützung benötigen. Die Mitgliedstaaten sind dadurch wiederum erheblich unter Druck geraten und müssen sich mit dringenden Maßnahmen in den Bereichen Migration und Grenzmanagement befassen und sind mit dem diesbezüglichen Bedarf an Finanzmitteln konfrontiert.

Um Menschen, die in der Union ankommen, unverzüglich zu unterstützen und konkrete Solidarität mit den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten zu zeigen, schlägt die Kommission vor, aus dem EU-Haushalt einen Beitrag in Höhe von insgesamt 400 Mio. EUR aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)⁶ und dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)⁷ zur Finanzierung der Erstaufnahme und Registrierung von Menschen zu leisten, die aus der Ukraine fliehen.

Als Teil dieses Gesamtbetrags deckt der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2022 folgende Elemente ab:

- Aufstockung des AMIF um 99,8 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 76 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen.
- Aufstockung des BMVI um 100 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen.

2. KOSTEN FÜR DIE AUFNAHME VON MENSCHEN, DIE AUS DER UKRAINE FLIEHEN

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates⁸ zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. In Erwägungsgrund 22 des Durchführungsbeschlusses wird klargestellt, dass die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen aus diesem Beschluss zu erfüllen und vorübergehenden Schutz zu gewähren, aus den Unionsfonds, einschließlich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, finanziell unterstützt werden.

2.1 Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) vorgeschlagene Maßnahmen

Die Kommission schlägt vor, die Erstaufnahme- und Registrierungssysteme der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen des AMIF mit insgesamt 276 Mio. EUR zu unterstützen. Damit soll sichergestellt werden, dass Menschen, die aus der Ukraine fliehen, eine angemessene Erstaufnahme erhalten und auf angemessene Weise mit Lebensmitteln versorgt und untergebracht werden, Sanitärversorgung, Kleidung und Arzneimittel erhalten, nach Familienangehörigen suchen können, eine Rechtsberatung und Übersetzungshilfe sowie psychosoziale und andere spezialisierte Dienste, die zu ihrer Registrierung in einem der Mitgliedstaaten führen, in Anspruch nehmen können.

Der Gesamtbetrag von 276 Mio. EUR setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

⁶ Siehe Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

⁷ Siehe Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁸ ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1.

1. Nach einer Änderung der Arbeitsprogramme der Thematischen Fazilität für den Zeitraum 2021-2022 wird ein Betrag in Höhe von 124 Mio. EUR in Form von Soforthilfe im Rahmen des AMIF bereitgestellt.
2. Parallel dazu schlägt die Kommission eine Mittelübertragung der Haushaltsbehörde (DEC 11/2022) aus der internen Komponente der Solidaritäts- und Soforthilfereserve vor, durch die 52,2 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt werden.
3. Mit dem EBH Nr. 3 schlägt die Kommission nun vor, den verbleibenden Spielraum bei den Mitteln für Verpflichtungen unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 (99,8 Mio. EUR) vollständig in Anspruch zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Aufstockungen und Umschichtungen dürften – mit Vorfinanzierungssätzen für die Soforthilfe von bis zu 100 % – rasch umgesetzt werden. In Anbetracht der derzeit für den AMIF im Haushaltsplan 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen und des Ausblicks für das restliche Jahr geht die Kommission davon aus, dass für die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um insgesamt 276 Mio. EUR eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 150 Mio. EUR erforderlich ist, wovon 74 Mio. EUR auf die Mittelübertragung DEC 11/2022 und 76 Mio. EUR auf den EBH Nr. 3/2022 entfallen.

(in EUR)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	99 768 521	76 005 396
Gesamt		99 768 521	76 005 396

2.2 Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) vorgeschlagene Maßnahmen

Nach einer Änderung der Arbeitsprogramme der Thematischen Fazilität für den Zeitraum 2021-2022 wird ein weiterer Betrag in Höhe von 124 Mio. EUR in Form von Soforthilfe im Rahmen des BMVI bereitgestellt. Damit sollen insbesondere die an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten finanziell unterstützt werden, damit die Verfahren an oder in der Nähe der Außengrenzen, wozu die Identifizierung, die Abnahme von Fingerabdrücken, die Registrierung, die Sicherheitskontrollen, die medizinische Untersuchung und die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit von Drittstaatsangehörigen sowie die Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse bei der Aufnahme zählen, reibungslos verlaufen.

Die vorgeschlagene Umschichtung bestehender Mittel innerhalb der Thematischen Fazilität des BMVI, die zu Soforthilfen mit Vorfinanzierungssätzen von bis zu 100 % führt, sorgt für eine viel schnellere Ausführung der Mittel für Zahlungen als wenn die Maßnahmen, wie ursprünglich geplant, über die nationalen Programme der Mitgliedstaaten durchgeführt würden. In Anbetracht der im Haushaltsplan 2022 derzeit für das BMVI verfügbaren Mittel für Zahlungen und des Ausblicks für das restliche Jahr geht die Kommission davon aus, dass für die Umschichtung der Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 124 Mio. EUR eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 100 Mio. EUR erforderlich ist.

(in EUR)

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III - Kommission</i>			
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa	0	100 000 000
Gesamt		0	100 000 000

3. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 99,8 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 176 Mio. EUR.

Die Kommission schlägt vor, die nicht zugewiesenen Mittel unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 4 in Anspruch zu nehmen, um die Mittel für Verpflichtungen des AMIF um 99,8 Mio. EUR aufzustocken. Ferner wird vorgeschlagen, aus dem Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen Mittel in Anspruch zu nehmen, um die Mittel für Zahlungen des AMIF um 76 Mio. EUR und die Mittel für Zahlungen des BMVI um 100 Mio. EUR aufzustocken. In dieser frühen Phase des Jahres hat die Kommission noch keine Umschichtungsmöglichkeiten bei Mitteln für Zahlungen innerhalb des Haushaltsplans ermittelt, wird jedoch die Ausführung des Haushaltsplans während des gesamten Jahres genau überwachen.

4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in EUR

	Haushaltsplan 2022 (einschl. BH Nr. 1/2022 bis EBH Nr. 2/2022)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2022		Haushaltsplan 2022 (einschl. BH Nr. 1/2022 bis EBH Nr. 2-3/2022)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 775 079 340	21 473 535 651			21 775 079 340	21 473 535 651
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	21 878 000 000				21 878 000 000	
<i>Spielraum</i>	102 920 660				102 920 660	
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	67 644 377 865	62 052 771 658			67 644 377 865	62 052 771 658
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	67 806 000 000				67 806 000 000	
<i>Spielraum</i>	161 622 135				161 622 135	
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	61 314 192 324	56 350 922 710			61 314 192 324	56 350 922 710
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	61 345 000 000				61 345 000 000	
<i>Spielraum</i>	30 807 676				30 807 676	
2b. Resilienz und Werte	6 330 185 541	5 701 848 948			6 330 185 541	5 701 848 948
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	6 461 000 000				6 461 000 000	
<i>Spielraum</i>	130 814 459				130 814 459	
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 681 112 059	56 601 766 838			56 681 112 059	56 601 766 838
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	56 965 000 000				56 965 000 000	
<i>Spielraum</i>	283 887 941				283 887 941	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368 859 305	40 393 039 132			40 368 859 305	40 393 039 132
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	41 257 000 000				41 257 000 000	
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	800 000				800 000	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	-618 000 000				-618 000 000	
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)</i>	40 639 000 000				40 639 000 000	
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	270 140 695				270 140 695	
4. Migration und Grenzmanagement	3 260 231 479	3 078 265 566	99 768 521	176 005 396	3 360 000 000	3 254 270 962
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	3 360 000 000				3 360 000 000	
<i>Spielraum</i>	99 768 521				0	
5. Sicherheit und Verteidigung	1 812 327 699	1 237 861 185			1 812 327 699	1 237 861 185
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	1 896 000 000				1 896 000 000	
<i>Spielraum</i>	83 672 301				83 672 301	
6. Nachbarschaft und die Welt	17 170 442 918	12 916 051 937			17 170 442 918	12 916 051 937

	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	368 442 918				368 442 918	
	<i>Obergrenze</i>	16 802 000 000				16 802 000 000	
	<i>Spielraum</i>						
7.	Europäische öffentliche Verwaltung	10 620 124 324	10 620 224 324			10 620 124 324	10 620 224 324
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
	<i>Obergrenze</i>	11 058 000 000				11 058 000 000	
	<i>Spielraum</i>	437 875 676				437 875 676	
	Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 287 945 711	8 288 045 711			8 287 945 711	8 288 045 711
	<i>Teilobergrenze</i>	8 528 000 000				8 528 000 000	
	<i>Teilspielraum</i>	240 054 289				240 054 289	
	Mittel für Rubriken	178 963 695 684	167 980 477 159	99 768 521	176 005 396	179 063 464 205	168 156 482 555
	<i>Obergrenze</i>	179 765 000 000	169 209 000 000			179 765 000 000	169 209 000 000
	<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	368 442 918	467 248 692			368 442 918	467 248 692
	<i>Spielraum</i>	1 169 747 234	1 695 771 533	-99 768 521	-176 005 396	1 069 978 713	1 519 766 137
	Thematische besondere Instrumente	2 799 170 382	2 622 838 000			2 799 170 382	2 622 838 000
	Mittel insgesamt	181 762 866 066	170 603 315 159	99 768 521	176 005 396	181 862 634 587	170 779 320 555